

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Bereits im Jahr 1985 fasste der Stadtrat der Stadt Schönsee den Beschluss, im Rahmen einer sogenannten vorbereitenden Untersuchung stadtgestalterische Mängel des Innenstadtbereichs aufzuzeigen. Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses folgten zahlreiche Sanierungsmaßnahmen an den öffentlichen Ortsstraßen, aber auch an privaten Anwesen. Der Stadt Schönsee sind hierfür erhebliche Zuschüsse aus dem Bund-Länder – und dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm zugeflossen, die zur Steigerung der Wohnqualität im Altstadtbereich eingesetzt werden konnten.

Der historische Charakter des Altstadtkerns von Schönsee ist bis heute weitgehend bewahrt geblieben. Jedoch ist der Innerortsbereich – wie andernorts auch – vom demografischen Wandel und Funktionsverlusten nicht verschont geblieben. Daher gilt es, dem Leerstand und dem Verfall durch die Städtebauförderung gegenzusteuern und einen noch attraktiveren Kernbereich zu schaffen.

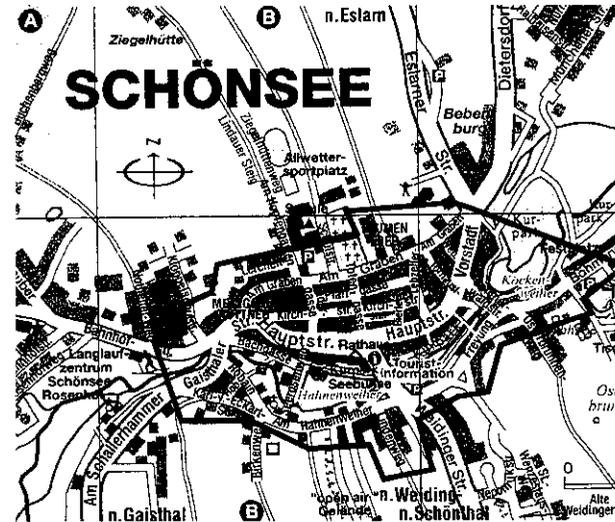
**Mit den Bürgerinnen und Bürgern haben wir
das gemeinsame Ziel:**

**Unseren historischen
Kernbereich als attraktiven Mittelpunkt
unserer Stadt zukunftsfähig,
zeitgerecht und zeitgemäß
zu gestalten**

Grundlage für die Förderung privater Sanierungsmaßnahmen ist das „Kommunale Förderprogramm der Stadt Schönsee zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Ortskerns“. Darin ist insbesondere geregelt:

**Für welche Anwesen kann die Förderung
beantragt werden?**

Voraussetzung ist, dass das Anwesen im Geltungsbereich des Kommunalen Programms liegt. Den räumlichen Geltungsbereich bildet das sogenannte Sanierungsgebiet und ist im nachstehenden Plan dargestellt.



Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden insbesondere folgende
Maßnahmen:

**Instandsetzung von Fassaden,
Fenster und Türen**

Verbesserungen an Dächern

**Herstellung und Umgestaltung von
Einfriedungen, Außentreppen etc.**

**Modernisierungsmaßnahmen im Gebäude
zur Steigerung der Wohnqualität
(Heizungseinbau, Bad, etc.)**

Voraussetzung ist, dass die Gestaltung der Fassade und der Außenanlagen den Sanierungszielen der Stadt entsprechen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 30.000,00 EUR. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch Eigenleistungen, die mit bis zu 9,00 EUR/Stunde gefördert werden. Eigenleistungen müssen bereits bei der Antragstellung detailliert angegeben werden.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

Wichtig ist, dass die Förderung vor der Sanierung beantragt wird. Die Stadtverwaltung hält hierfür Vordrucke bereit.

Dem Antrag sollen Fotos des Sanierungsobjektes beigelegt werden. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist ein Entwurf des einzureichenden Bauplanes vorzulegen. Mit zwei vergleichbaren Angeboten zu jedem Gewerk (inkl. geschätzte Angaben zu den Eigenleistungen) können die voraussichtlichen Kosten eingeschätzt werden.

Ferner enthält der Antrag einen Finanzierungsplan mit der Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden.

Im Regelfall wird die Stadtverwaltung den städtebaulichen Berater einschalten, der die beabsichtigte Maßnahme auf die Förderfähigkeit hin beurteilt. Das hierfür beauftragte Ingenieurbüro Wild aus Furth im Wald erstellt für Sie kostenlos in einem Geheft Gestaltungsvorschläge zur Ausführung der Sanierung. Die Vorgaben dieses Bauberatungsergebnisses sind bei der Bauausführung verbindlich.

Nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss wird der Zuschuss schriftlich in Aussicht gestellt. Erst dann kann mit der Sanierung begonnen werden. Der Ablauf des Verfahrens, von der Antragstellung bis zur Genehmigung des Baubeginns erfordert einige Zeit. Es empfiehlt sich deshalb, den Antrag frühzeitig einzureichen. Auch deshalb, weil der Stadt jährlich nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen.

Wenn Sie die Maßnahme abgeschlossen haben und alle Rechnungen vorliegen, legen Sie der Stadtverwaltung eine Übersicht über die Ausgaben mit den entsprechenden Rechnungen vor. Eigenleistungen sind detailliert nach Datum, Zeitraum und den ausgeführten Arbeiten aufzulisten. Die Abrechnung soll auch eine Fotodokumentation enthalten, in der das Objekt vor und nach der Sanierung dargestellt ist.

Der Zuschuss wird schließlich ausgezahlt, wenn festgestellt werden kann, dass die Sanierungsmaßnahme zum gewünschten Ziel geführt hat und die Regierung der Oberpfalz ihren Anteil an Städtebauförderungsmitteln zur Verfügung stellt.

Was ist ferner zu beachten?

Die Stadt legt Wert darauf, dass das Erscheinungsbild des geförderten Anwesens nach Abschluss der Maßnahme nicht entgegen der städtebaulichen Zielrichtung verändert wird. Der Zuschussbescheid wird deshalb entsprechende Auflagen enthalten, dass Dachaufbauten wie Fotovoltaikanlagen oder ansichtsschädigende Fassadenänderungen Zuschussrückforderungen zur Folge haben können.

Ihr Ansprechpartner in der Verwaltung
für Fragen zum
Kommunalen Förderprogramm ist
Waldemar Hansl.
(Tel. 09674/921215,
Email: waldemar.hansl@vg-schoensee.de)

Das Kommunale Förderprogramm der Stadt Schönsee

